

stets wird es für politisch gehalten werden, von einem Rechte noch da Gebrauch zu machen, wo man sich noch auf dem Boden dazu befindet. Bedroht mußten aber die evangelischen Herren Minister ihre Kirche wohl halten, als in einem benachbarten Staate bei einem Glase Bier und mit der Cigarre im Mund die symbolischen Bücher in Frage gestellt wurden; sie mußten die Kirche bedroht halten, als Geistliche aus unserm Lande an diesen Versammlungen Theil nahmen, sie mußten sie für bedroht halten, weil an die Stelle des symbolischen Glaubens der Verstand treten sollte. Wer weiß nicht aus der Geschichte der Religionssecten, auf welche Abwege der Verstand schon geführt hat; es hat Secten gegeben, denen Verstand auch nicht abzusprechen war — die aber dennoch Vermögen und Leben der Staatsbürger in Gefahr brachten. Was konnten also die Herren Minister anders thun, als dem entgegenzutreten? Dies fällt nicht in den §. 32 der Constitution. Mochten Geistliche, mochten auch 500 Geistliche zusammentreten, um sich über religiöse Gegenstände zu berathen, es waren dies wissenschaftliche Forschungen und Niemand würde etwas dawider gehabt haben; aber das Volk in ungemessener Anzahl zu solchen Berathungen zuzulassen und an dessen Verstand zu appelliren, der bei der Mehrzahl desselben in dem hierzu geeigneten Maße noch gar nicht existirt, das war doch sehr gefährlich. Man ist vor wenigen Jahren den mystischen Versammlungen entgegengetreten und mit Recht, aber war nicht auch Grund dazu gegen die protestantischen Freunde, welche in der Apologie selbst sagen, daß das evangelische Glaubensbekenntniß schon in der Art gefallen wäre, daß die Wenigsten noch daran glaubten, und höchstens ein alter Pfarrer es noch seinen wenigen Anhängern von der Kanzel vortrüge, indeß die Andern es still belächelten. Auf diese Weise zu verfahren, konnte nicht gebilligt werden, denn dadurch entstand Spaltung in der Kirche. Ich glaube daher, es war und ist Pflicht der evangelischen Herren Minister, auf das Symbol so lange zu halten, bis wir ein anderes haben; dasselbe wegnehmen, ohne ein anderes zu haben, heißt dem armen Manne das Bret unter den Füßen wegziehen, auf dem er für Zeit und Ewigkeit fußen soll. Man stelle in der protestantischen Kirche ein anderes Glaubensbekenntniß fest; das jetzige mag den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen, wer mag das leugnen? aber bis wir ein anderes haben, müssen wir festhalten an dem, was wir haben, sonst haben wir gar keine Religion, und ohne Religion kann kein Staat bestehen.

(Großes Geräusch auf den Tribünen.)

Präsident Braun giebt das Zeichen zur Ruhe.

Abg. Mehler: Dem Probestück demonstrativer Beredsamkeit, welches so eben der Abgeordnete Jani von sich gegeben hat, kann ich, so weit es gegen die Anhänger der reformatorischen Bestrebungen in der lutherisch-evangelischen Kirche gerichtet ist, seiner Absicht nach nicht beitreten. Ich will die wohlmeinende Absicht der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die sie bei den neulich getroffenen Maßregeln gehabt haben, nicht ver-

kennen; allein ich sehe darin allerdings einen großen politischen Fehler. Einmal sehe ich ihn deshalb, weil sich die hohe Staatsregierung dabei auf den Standpunkt einer Partei gestellt hat; zum andern aber sehe ich ihn darin, weil diese Maßregeln von der Regierung Sachsens ausgegangen sind, wodurch sie eine 300jährige Errungenschaft, den Ruhm, daß in Sachsen unbeschränkte Geistes- und Gewissensfreiheit herrschen, preisgegeben hat. Man scheint den Begriff des Protestantismus schlechterdings verkannt zu haben. Sein innerstes Wesen besteht in fortgehender Reform. Einem geistigen Fortbewegen kann aber keine Regierung ein Halt! zurufen! Man will uns zwar sagen, §. 32 der Verfassungsurkunde sichere ja die innere Gewissensfreiheit zu. Meine Herren, eine innere Gewissensfreiheit, wenn sie sich nicht nach außen kund thun kann, kommt mir vor, wie ein guter Gedanke, den man nicht aussprechen darf; wozu nützt er der Welt? Man hat bei anderer Gelegenheit in diesem Saale von der Ministerbank aus auf Montesquieu sich berufen. Das ist ein Gewährsmann, auf den ich viel gebe. Denn so groß seine Irrthümer sind, so groß und wunderbar sind die Wahrheiten, die er mit Geltung für alle Jahrhunderte ausgesprochen hat. Aber Montesquieu sagt auch ausdrücklich, daß es eine engherzige politische Ansicht sei, wenn der Staat Einheit der Religionsansichten wünsche und fordere. Die Politik hat es mit dem Staatsbürger zu thun, verlangt einen guten Staatsbürger; seinen Gott mag er anbeten, wie er will. In unserm Lande ist dazu bloß nöthig, daß der Glaube auf dem rein-christlichen Standpunkte sich befinde. Ich will jedoch hier abbrechen und weitere Bemerkungen nicht anknüpfen, weil ich sie mir bis zu dem Zeitpunkte aufspare, wo der Deputationsbericht vorliegen wird. Nun noch ein Wort in Bezug auf die Aeußerung des Herrn Staatsministers, daß wir es bloß mit der äußern Gestaltung der Kirche zu thun haben sollen. Ich bin vor der Hand mit dieser Abschlagszahlung zufrieden, weil ich der festen Erwartung bin, daß die äußere Gestaltung der Kirche auch die Verbesserung der innern Zustände zur nothwendigen Folge haben muß.

Staatsminister v. Könneritz: Nur ein einziges Wort zur Widerlegung! Der geehrte Abgeordnete meinte, es habe die Regierung mindestens einen politischen Fehler begangen. Die Regierung oder vielmehr die evangelischen Minister könnten sich sofort damit rechtfertigen, daß sie darauf sich berufen: daß, wo sie einen Eid geleistet haben, von Politik nicht mehr die Rede sein könne. Ich mache aber auch den geehrten Abgeordneten darauf aufmerksam, daß, wenn er auf Gewissensfreiheit sich bezieht, in der That nichts verboten ist, als die Versammlungen und Vereine, die darauf ausdrücklich berechnet waren, das Glaubensbekenntniß umzustürzen. Sie haben sich dadurch durchaus nicht auf den Standpunkt einer Partei gestellt, aber freilich auch nach der Verfassungsurkunde, worauf sie verpflichtet sind, den Satz in unserm Staatsrechte noch nicht anerkennen können, daß jede Religion ihre Anerkennung nothwendig finden müsse.

Abg. Mehler: Ich habe die Gründe angegeben, warum ich glaubte, daß die Regierung durch Erlass der neulichen Verord-